

Schriften des  
Italienisch-Deutschen Historischen Institus in Trient

---

Band 10

# Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen

Herausgegeben von

**Umberto Corsini**  
**Davide Zaffi**

mit einer Einführung von  
**Manfred Alexander**



**Duncker & Humblot · Berlin**

# **Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen**

**Schriften des  
Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient**

**Band 10**

# **Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen**

**Herausgegeben von**

**Umberto Corsini  
Davide Zaffi**

**mit einer Einführung von  
Manfred Alexander**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Italienisch-Deutsches Historisches Institut in Trient**  
Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen  
Internationale Tagung  
Trient, 2.-4. Juni 1993

**Leiter der Studienwoche**  
Umberto Corsini

**Italienische Ausgabe**  
Le minoranze tra le due guerre  
(Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderno 38),  
il Mulino, Bologna 1994

**Übersetzung der italienischen Texte**  
Roberto Kuck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Die Minderheiten zwischen den beiden Weltkriegen :**  
[internationale Tagung, Trient, 2. - 4. Juni 1993] / hrsg. von Umberto  
Corsini ; Davide Zaffi. Mit einer Einf. von Manfred Alexander.  
[Übers. der ital. Texte Roberto Kuck]. – Berlin : Duncker und  
Humblot, 1997  
(Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in  
Trient ; Bd. 10)  
ISBN 3-428-09101-9

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten  
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0939-0960  
ISBN 3-428-09101-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

## Vorwort

Die Aktualität des internationalen Schutzes der Minderheiten ist in den letzten Jahren noch dramatischer geworden<sup>1</sup>. Augenfällig ist die Verwirrung und die Unentschlossenheit, die in diesem Zusammenhang die Außenpolitik aller Staaten, in Europa und auf der ganzen Welt, kennzeichnet; in bezug auf die Maßnahmen zum Schutz unterdrückter Minderheiten, aber vorab auch schon in bezug auf die Beendigung der Massenmorde. Als Historiker und Juristen erheben wir natürlich nicht den Anspruch, präzise Handlungsanleitungen zu geben – wir sind keine Politiker und Staatsmänner –, aber wir halten es für unsere Pflicht, zum Verständnis beizutragen und in gewisser Weise vorab die Analysen vorzunehmen, die etwa die Biologen im Hinblick auf den Eingriff der Kliniker und der Chirurgen durchführen, derjenigen also, die über die chirurgische Therapie oder Operation zu entscheiden haben. Diese Tagung ist als erste Etappe eines Forschungs- und Diskussionsprojektes geplant worden; es soll sich weiterentwickeln auch dank der Initiative der Region Trentino-Südtirol (die aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Problem des friedlichen und für beide Seiten bereichernden Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen und Ethnien besondere Aufmerksamkeit schenkt) und in den nächsten Jahren zu einem Dauerprojekt werden. Ausgangspunkt dieser ersten historischen Vertiefung ist der nach dem Ersten Weltkrieg im Rahmen des Völkerbundes gemachte und gescheiterte Ansatz zum Minderheitenschutz. Ich gehe auf die einzelnen Initiativen hier nicht näher ein, sie werden Gegenstand der einzelnen Beiträge sein. Ich beschränke mich darauf, den völkerrechtlichen Rahmen nachzuzeichnen, der die Eingriffe des Völkerbundes definierte. Damit möchte ich zum Verständnis und zur Begrenzung der hier zur Diskussion stehenden Tagung beitragen. Einerseits müssen die politischen Motivationen, die den Initiativen des Völkerbundes Grenzen setzten, in den politischen Gründen gesucht werden, die auf den Friedensvertrag das Abkommen zur Gründung des Völkerbundes im Jahr 1919 folgen ließen. Der Vorrang der Siegermächte blieb dabei gewahrt, denn der Oberste Rat der Alliierten, der die Entwicklungslinie bis hin zum Friedensvertrag bestimmt hatte, fand im Völkerbund seine Fortsetzung. Die Weigerung

---

<sup>1</sup> Herr Prof. Umberto Corsini, Mitglied des wissenschaftlichen Beirats und des Exekutivausschusses unseres Instituts, hat diese Tagung geplant und ihre Organisation verfolgt. Er hat jedoch nicht an ihr teilnehmen können, da er wenige Tage vor ihrem Beginn von der Krankheit befallen worden ist, die ihn dann binnen kurzer Zeit unserem Kreis und der Forschung entrissen hat. Wir haben uns deshalb entschlossen, ihn als Herausgeber dieses Tagungsbandes zu führen. Es ist dies nicht die Widmung an einen Verstorbenen, sondern das sichtbare Zeichen, daß sein Werk und seine Intelligenz noch lebendig sind. Ein besonderer Dank an Herrn Dr. Davide Zaffi, der Herrn Prof. Corsini bei der Organisation unterstützt hat und auch weiterhin seinen Beitrag zur Erforschung des Minderheitenproblems leisten wird.

der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Völkerbund beizutreten, bedeutete einen Riß, eine erste wichtige Grenze, die der Interventionsfähigkeit des Völkerbundes gesetzt wurde. Auf der tieferen Ebene der politischen Doktrinen und der Rechtslehre sind die Gründe komplexer, denn im Rahmen des Völkerbundesvertrages bleibt der Staat das einzige völkerrechtlich anerkannte Subjekt. Ich beziehe mich auf Art. 10, um den sich dieser ganze Problemkomplex dreht. Dieser Artikel enthält die Verpflichtung der Mitglieder des Völkerbundes, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gegen jedwede Aggression von außen zu schützen. Diese Norm impliziert also, daß alle Mitgliedsstaaten in diesem völkerrechtlichen Rahmen unverletzliche Subjekte darstellen. Auch auf der Ebene der Rechtslehre bricht also der Widerspruch auf zwischen einer aufkommenden universalistischen Auffassung (der erste Ansatz zur Bildung einer zwischenstaatlichen Gesellschaft, einer Gesellschaft also, die überstaatliche Interventionsmöglichkeiten bietet) mit dem Ziel eines kollektiven Sicherheitssystems einerseits und dem Fortbestehen des Staates als alleinigen Trägers der internationalen Politik andererseits. Der Widerspruch spiegelt sich in den anderen Artikeln des Völkerbundesvertrages wider: insbesondere im Artikel 16, der die Möglichkeit einer kriegerischen Intervention behandelt. Ich möchte darauf hinweisen, daß gerade die Diskussion dieses Aspektes auf der Ebene der Rechtslehre zur Bildung zweier unterschiedlicher Denkrichtungen führt: Einerseits wird, vor allem von seiten der französischen Juristen, der Einsatz einer internationalen Polizei zum Schutz der Menschenrechte und der in den einzelnen Sektoren gefährdeten Minderheiten für möglich gehalten; andererseits ist man, vor allem auf Seiten der deutschen Rechtslehre, gegen einen solchen Einsatz und spricht sich für eine defensive Konzeption des Staates als des einzigen Subjekts und Objekts des Völkerrechts aus. Und gerade wegen dieses Widerspruchs waren die Ergebnisse enttäuschend. Es wurde der hier von mehreren Beiträgen beschriebene Weg regionaler Abkommen beschränkt, wie etwa des im Oktober 1925 geschlossenen Vertrags von Locarno. Aber es handelte sich dabei gewissermaßen um sekundäre Initiativen, die keinen Erfolg haben sollten, eben aufgrund dieses grundlegenden Widerspruchs zwischen einem herbeigesehnten „Überstaat“ des Völkerbundes und der Unantastbarkeit der staatlichen Souveränität. Die im Oktober 1945 in Kraft getretene Uno-Charta versucht im Zuge der tragischen Erfahrung des Zweiten Weltkriegs diesen Engpaß zu überwinden. Zur Zeitgeschichte kann man, eben weil sie hier nicht behandelt wird, allgemein feststellen: Die Widersprüche haben sich in den Jahren nach der Gründung der Uno und seit der Charta von 1945 vervielfacht und verschärft. Der Grund dafür ist der wachsende Gegensatz zwischen einem allmächtigen Sicherheitsrat (dessen Vetogewalt zum Angelpunkt der Völkergemeinschaft geworden ist) und die wachsende Sensibilität für die Menschenrechte der Minderheiten. Mit Blick auf diese wurde eine steigende Anzahl von Interventionsprinzipien einzelner Organe formuliert, auf der Grundlage spezifischer Konventionen, die das immer noch bestehende Haupthindernis der Unantastbarkeit der staatlichen Souveränität umgehen sollten. In der Tat ist die Souveränität der Staaten nicht zur Diskussion gestellt worden. Und paradoxerweise hat sich die Lage in den letzten Jahrzehnten gerade

deshalb nicht drastisch verschlechtert, weil sie durch die Existenz zweier Blöcke und zweier Supermächte eingefroren worden ist. Diese Konstellation hat nicht nur zum kalten Krieg, sondern auch zu einem allgemeinen, die zwischenstaatlichen Beziehungen übergreifenden Kontrollsystem geführt, das zwar die allen bekannten negativen Folgen gehabt, gleichzeitig aber den neuerlichen Ausbruch jener Spannungen verhindert hat, die die erste Nachkriegszeit gekennzeichnet hatten. Es hat sich jedoch nur um einen Aufschub gehandelt. Die Ereignisse von 1989, der Zerfall des Sowjetreiches, der Supermacht des östlichen Blocks, hat nicht nur Hoffnungen genährt, sondern auch wieder diese Probleme in den Vordergrund geschoben, die für uns bereits Teil einer lange zurückliegenden Vergangenheit waren. In gewisser Weise hat in den letzten Jahren eine Annäherung an die fernere Vergangenheit stattgefunden: Wir stehen der Lage der ersten Nachkriegszeit viel näher, als wir es noch vor wenigen Jahren für möglich gehalten hätten.

Zum Schluß möchte ich auf die These eines italienischen Denkers und Politikers aus dem 19. Jahrhundert eingehen, dem das Institut vor einigen Jahren sein Interesse zugewandt hat: Pasquale Stanislao Mancini. Er schrieb 1851 einen provozierenden Satz, der bis vor kurzem von den großen Völkerrechtlern als eine Art Häresie zurückgewiesen wurde: „Die Nationen, nicht die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts“. Zur Zeit der Nationalstaatsbildung, der italienischen Einheitsbestrebungen, des Risorgimento blieb Mancinis Stimme ungehört; aber was bis vor kurzem eine Häresie war, kann heute, in einer neuen internationalen Lage, ein Denkanstoß sein. Vielleicht handelt es sich heute nicht mehr um eine Häresie. Vor diesem Hintergrund scheint uns das für die Tagung entworfene Programm angemessen zu sein. Die Beiträge werden uns vor allem über die Aspekte informieren, die das Problem in den Jahren vor und während des Ersten Weltkriegs aufwies, und Überlegungen zur Idee der nationalen Minderheit in ihrer damaligen allgemeinen Form anstellen. Besondere Bedeutung kommt m.E. in diesem Zusammenhang Böhmen zu, einem regelrechten Experimentierfeld für die Möglichkeit zwischenethnischen Zusammenlebens innerhalb eines Staates, der sich als multinational bezeichnete. Sodann werden die Grundzüge des von den Vereinten Nationen garantierten internationalen Minderheitenschutzsystems näher untersucht: seine Rechtsgrundlage, die sogenannten Minderheitenverträge, einige Aspekte seiner Funktionsweise. Da Forscher aus jenen Ländern anwesend sind und hier sprechen, die seinerzeit diese Verträge unterzeichnen mußten, werden Erkenntnisse darüber möglich sein, welchen Einfluß die Normen auf die jeweilige innere Gesetzgebung ausgeübt haben, die sich, im Prinzip jedenfalls, diesen Normen anpassen mußte. Andere Beiträge schließlich beschäftigen sich, genau besehen, mit Fällen, die außerhalb dieses Systems liegen, die aber den Gesamtzusammenhang der politischen Frage ‚Minderheiten‘ zwischen den Weltkriegen ergänzen. So wird das zwielichtige sowjetische Experiment beleuchtet, das damals beispiellos war. Interessant können auch nähere Informationen über die Alternative zum System der Verträge sein: die Zwangsverlegung von Völkerschaften zur Herstellung der nationalen Homogenität des Staates. Ohne die Ergebnisse der Tagung vorwegnehmen zu wollen, scheint mir, daß die Untersuchungen über die Beziehungen zwi-



schen nationalen Mehrheiten und Minderheiten einen grundlegenden Aspekt deutlich machen. Es handelt sich um den unvollständigen, wenn man will, aber trotzdem unbestreitbaren Wandel weg von einer mehr oder weniger ausgeprägten Toleranz, die nationalen Minderheiten entgegengebracht wurde als einem unvermeidlichen Übel, als einem zur absoluten Nationalität, wie sie durch die Identität von Staat und Nation gegeben ist, im Gegensatz stehenden Element, hin zur Anerkennung der Minderheiten als Träger eigener Rechte, eigener Werte, die der Staat nicht verliehen hat, die vom Staat vielmehr nur anerkannt werden. Die anderssprachigen nationalen Gruppen sind in dieser veränderten Lage keine bloß Tolerierten mehr – oder sollen es wenigstens nicht sein –, sondern eine Gemeinschaft von Bürgern, die nicht bloß Bürger im vollen Rechtssinne sind, sondern in diesem Bereich des Staates aufgrund der Kulturpluralität, die in ihnen zum Ausdruck kommt, Träger eines größeren Reichtums sind. Sicherlich hat sich das System unter schwierigen Umständen bewähren müssen: In den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts ist Europa von einer Krise in die andere geraten, und die dazwischen liegenden Entspannungsmomente sind sporadisch. Zu den besonders hoffnungsvollen Unterbrechungen zählte der im September 1926 erfolgte Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft schien eine Entschärfung der auf den Ersten Weltkrieg zurückgehenden Spannungen anzuzeigen. Ein neues Gleichgewicht in Europa schien möglich, eine kurze Hoffnung, die bald enttäuscht werden sollte. Diese Hoffnung gibt das Bild wider, das auf dem Anzeigebblatt unserer Tagung zu sehen ist, das Bild der Genfer Konferenz. Von Genf aus interpretierte Stresemann die Hoffnungen jenes Zeitpunktes richtig, indem er erklärte: „Es kann nicht der Plan einer göttlichen Vorsehung sein, daß die Menschen ihre besten nationalen Errungenschaften gegeneinander kehren“. Das sind die Hoffnungen, an die wir in unserer Tagung anknüpfen wollen.

*Paolo Prodi*

## Inhaltsverzeichnis

<i>Manfred Alexander</i>	
Minderheiten als Normalfall und als Sprengsatz – Eine Einführung . . . . .	11
<i>Felix Ermacora</i>	
Minderheiten als Brücken und Gräben zwischen Staaten und Völkern . . . . .	19
<i>Carlo Ghisalberti</i>	
Die Lage der Minderheiten im italienischen Nationalstaat . . . . .	27
<i>Ester Capuzzo</i>	
Die Stellung der Minderheiten im italienischen Staatsrecht von der Krise des liberalen Staates bis zur Gründung der Republik . . . . .	39
<i>Andrej Zubov</i>	
Nationale Minderheiten und dominante Nationalität im sowjetischen Staat (1918-1939) . . . . .	51
<i>Tore Modeen</i>	
Die Lage der schwedischen Volksgruppe in Finnland in der Zwischenkriegszeit . . . . .	67
<i>Jerzy Kozeński</i>	
Die nationalen Minderheiten in Polen in der Zwischenkriegszeit (1919-1939) . . . . .	77
<i>Jiří Kořalka</i>	
Minderheitenstatus als Notausweg. Grundsätze der Rechtslage und des Minderheitenschutzes in den böhmischen Ländern vor 1914 und in der Tschechoslowakischen Republik nach 1918 . . . . .	95
<i>Manfred Alexander</i>	
Die Deutschen in der Ersten Tschechoslowakischen Republik: Rechtsstellung und Identitätssuche . . . . .	117
<i>Francesco Leoncini</i>	
Nation und Minderheit im Denken von T.G. Masaryk . . . . .	133

*Zoltán Szász*

- Die Minderheitenrechte und die Nationalitätenpolitik vor und nach 1918 in der Karpatenregion . . . . . 141

*László Szarka*

- Der Minderheitenschutz und die ungarische Außenpolitik zwischen 1920 und 1929 . . . . . 149

*Simion Retegan*

- Die Gesetze über die nationalen Minderheiten in Rumänien während der Zwischenkriegszeit: einige Aspekte . . . . . 157

*Jože Pirjevec*

- Die politische Theorie und Tätigkeit Josef Wilfans . . . . . 167

*Teodor Dimitrov*

- Der griechisch-bulgarische und griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch in den zwanziger Jahren . . . . . 175

*Davide Zaffi*

- Die Minderheitenpetition im Rahmen der Politik des Völkerbundes . . . . . 197

*Ursula-Maria Ruser*

- Akten zur Minderheitenfrage im Archiv des Völkerbundes . . . . . 221  
Verzeichnis der Autoren . . . . . 229

## **Minderheiten als Normalfall und als Sprengsatz – Eine Einführung**

Von Manfred Alexander

Minderheiten hat es in der Geschichte Europas immer gegeben: ethnische, religiöse oder soziale Gruppen, die an eine andere Lebensweise als die Mehrheitsbevölkerung gewöhnt waren; auf manche Minderheit treffen mehrere Kriterien zu. Dies ist das Produkt einer komplizierten Entwicklung, die Landnahme und Vertreibung, Überschichtung, Kolonisation, Flucht und Ansiedlung, Binnenmigration und Rückzug in unzugängliche Gegenden kennt. Der dynastische Staat Alteuropas gründete auf der Legitimation des Herrschers vor Gott und besaß Grenzen, die aus Erbfällen und Kriegen hervorgegangen waren, also vom Willen der sie bewohnenden Bevölkerung völlig unabhängig waren. Die ständische Gesellschaft kannte keine Gleichheit der Menschen, sondern hielt Unterschiede durch Geburt und Herkunft für gottgegeben und weitgehend für unwandelbar. Die Menschen lebten in ihren Gruppen nebeneinander, gewissermaßen jeweils Minderheiten mit verschiedenem Recht und eigenen Rechten, mit unterschiedlichen Pflichten; sie waren in dieser Verschiedenheit auch oft zu erkennen: in ihrer Kleidung und im Aussehen, in der Lebensweise und in den Wohngebieten; in Siebenbürgen waren noch in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts nach sechs Jahrhunderten des Zusammenlebens im Lande die Dörfer von Sachsen, Magyaren und Walachen (Rumänen) deutlich voneinander zu unterscheiden.

Die Stadt in dem Teil Europas östlich der geschlossenen deutschen Sprachgrenze ist – seit wir schriftliche Belege haben – immer durch Bewohner mit mehreren Sprachen, und was die Gesellschaft tiefer trennt, mit mehreren Religionen und Kulturen bewohnt: in der polnischen Adelsrepublik waren dies z.B. Polen, Litauer, Deutsche, Ostslawen, Juden, Rumänen, Tataren; von den Religionen waren die römisch-katholische, die russisch-orthodoxe, die griechisch-katholische (die Uniierte Kirche), Protestanten, Juden und selbst Moslems vertreten. Die Sprachenvielfalt und die religiöse Gemengelage etwa des Buchenlandes (Bukowina) hat ihren Niederschlag in der Literatur gefunden und kann – wenn auch nicht immer so extrem – als der Normalfall gelten.

Dieses bunte Bild bedeutete keine Idylle, denn die Literatur beschreibt auch die kleinlichen Schikanen und Demütigungen des Alltags, Anmaßung und Beleidigungen, Ausgrenzungen, gar Verfolgungen und Pogrome, und dieses Wort kann seine Herkunft aus dem Russischen nicht leugnen; aber im Normalfall galt ein spannungsreiches Nebeneinander im Dorf oder auf dem Marktplatz. Geleb-

ter und manchmal erlittener Pluralismus charakterisiert die Gesellschaften im östlichen Teil Europas stärker als im Westen oder in der Mitte des Kontinents. Die Sprache war unter diesen Bedingungen ein Kommunikationsmittel, auch ein Erkennungssymbol, manchmal Herrschaftswissen und ein Zeichen sozialer Abgrenzung. Die Gebildeten und Geistlichen benutzten oft überregionale Sprachen, die als Fremdsprachen gelernt wurden (Latein, Französisch, Deutsch, Hebräisch), der Adel unterschied sich durch seine Sprache „nach Herrenart“ („po pańsku“) – sei dies z.B. französisch oder polnisch – von den Bauern, die eben auf Bauernart („po chłopsku“) oder „auf unsere Art“ („po naszymu“) redeten, auch wenn die moderne linguistische Unterscheidung etwa für die Adelsrepublik hier litauisch, weißrussisch, ukrainisch, tatarisch, jiddisch oder Dialekte der Hochsprache nennen würde. Vielsprachigkeit der „Herren“ oder der Gebildeten war normal, und der Gebrauch einer bestimmten Sprache situationsbedingt oder gesellschaftlich determiniert, manchmal auch eine freie Wahl oder erzwungen. Diese vormoderne Welt, in die der Nationalismus nur langsam Eingang fand, herrschte in manchen Teilen des östlichen Europa bis in den Zweiten Weltkrieg hinein; und auf dem Marktplatz in Taschkent sollen noch heute 100 Sprachen im Gebrauch sein.

Der Einbruch des modernen Denkens bedeute für diese Welt einen radikalen Wandel und langfristig die Auflösung, auch wenn dieser Prozeß mehr als ein Jahrhundert dauerte und – wie es scheint – noch immer nicht abgeschlossen ist.

Herder und die politische Romantik, die der Sprache einen besonderen Wert beimaßen, in der „Muttersprache“ die Grundlage der gottgegebenen Einheit des „Volkes“ sahen und damit „Sprache“ aus der Ebene des Kommunikationsmittels (das man erlernen kann) zu einem überhöhten Wert an sich machten, legten einen Sprengsatz mit Folgewirkung. Wenn jede Sprache ein Gedanke Gottes ist, dann ist jede Sprache mit gleichen Rechten ausgestattet und bewahrenswert; der Wechsel einer Umgangssprache wird zum Verrat an der Muttersprache, erzwungener Sprachgebrauch zum Verbrechen und das Verschwinden einer Sprache zu einer Gotteslästerung. Der tschechischen Gesellschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts stand das Verschwinden des Irischen zugunsten des Englischen als ständige Drohung vor Augen.

Diese Überhöhung der Sprache verband sich mit der revolutionären Entdeckung der Gleichheit aller Menschen. Wenn alle Sprachen vor Gott gleich sind, müssen sie auch die gleichen Rechte haben; die Menschen derselben Muttersprache sollen diese in der Gesellschaft nach freier Wahl gebrauchen dürfen; niemand soll zum Erlernen einer anderen Sprache oder zu deren Gebrauch gezwungen werden. Wo aber Sprache als Herrschaftswissen galt und soziale Unterschiede signalisierte, bedeutete die Forderung nach Gleichheit eine Herausforderung der politischen Ordnung, die im vormodernen Staat auf Ungleichheit und ständischen Privilegien gegründet war. Dieser letztlich politische Kampf lag etwa der tschechischen Forderung nach der Gleichstellung von deutsch und tschechisch im Königreich Böhmen zugrunde, und ähnliche Konflikte lassen sich auch im modernen Staat, z.B. in Südtirol oder in Polen, auffinden. Hieran

zeigt sich auf der anderen Seite, daß die Ablehnung einer Sprache als „gleich“ eben die Behauptung eines Herrschaftsverhältnisses darstellte (die Deutschen im Königreich Böhmen, die Polen in der Zweiten Republik, die Italiener im Königreich Italien) und die Sprache hier für mehr stand, nämlich für die Gleichheit und die gleichen Rechte aller Staatsbürger.

Wenn aber alle Menschen rechtlich gleich sind, müssen sie auch in ihren Gesellschaften politisch tätig sein dürfen, sich organisieren und sich mit dem Gewicht ihrer Zahl an der Politik beteiligen dürfen. Damit ist der Konflikt um die Einführung der modernen Gesellschaft genannt, die gegen die traditionelle Herrschaft in dynastischen Staaten letztlich die Demokratie forderte. Wenn man die Böhmisches Länder als „normalen Staat“ betrachtete, dann mußte das „Mehrheitsvolk“ der Tschechen an der Macht beteiligt werden, ja, die eigentliche Macht ausüben. Die Abwehr der Gleichstellung des Tschechischen, die von deutscher Seite in der Habsburger Monarchie bis in den Ersten Weltkrieg hinein verweigert wurde, war ein Kampf um die Macht im traditionellen Staat.

Noch eine Ebene tiefer geht der Streit dann, wenn an die Stelle der traditionellen dynastischen Staaten die Forderung des eigenen Staates trat. Dieser konnte auf zweierlei Weise den modernen Ansprüchen genügen: zum einen konnten die dynastischen Staaten von der Mehrheit der Bevölkerung als ihr „Nationalstaat“ proklamiert werden, dann wurde aus den Ländern der Böhmisches Krone der Kern der Tschechoslowakei, zum anderen konnten alle Sprecher einer Sprache ihren eigenen Staat fordern, also die dynastischen Grenzen durchbrechen. Im Habsburger Reich war das kompakte Siedlungsgebiet der Slowenen auf vier Kronländer aufgeteilt (Steiermark, Kärnten, Krain und Küsterland); ein Staat des slowenischen Volkes bedeutete also deren Zerschlagung oder Gebietsminderung, was nicht ohne Konflikte mit der übrigen Bevölkerung ablief (vgl. Kärnten bis heute).

Neben der Konkurrenz von Sprachgruppen oder Völkern innerhalb dynastischer Staaten ist die Konkurrenz der Forderung nach eigenen Staaten nach dem Zerfall der alten Großreiche auf internationaler Ebene zu sehen. Die Polen forderten mit gutem historischen Recht die Beseitigung des Unrechts der Teilungen der alten Adelsrepublik und die Wiederherstellung ihres Staates in den Grenzen von 1772; auf Teile dieses Territoriums erhoben aber andere Völker Anspruch zur Einrichtung eines eigenen Staates (Ukrainer, Weißrussen, Litauer), und die Befriedigung der Ansprüche der einen Seite mußte die Ansprüche der anderen negieren. Dieser Streit um die Staatsgrenzen wurde am Ende des Ersten Weltkrieges mit politischen (die Pariser Vorortverträge) und militärischen Mitteln (Kämpfe zwischen den neuen Staaten) auf internationaler Ebene entschieden; der Konflikt wurde aber nun in die neuen Staaten verlagert.

Neben der Forderung nach Gleichheit und der Beteiligung an der Herrschaft entsprechend der Mehrheit war die Forderung nach Nationalstaaten die dritte moderne Komponente, die die alte Welt zerstörte, denn was für Italien und für Deutschland noch hatte verwirklicht werden können, nämlich die Kerngebiete des jeweiligen Siedlungsgebietes eines Volkes in einem Staat zu vereinigen,